

GBS Europa GmbH

GBS Retirement Manager – Software Endnutzer Lizenzvereinbarung

WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN. DAMIT SIE DIE VORLIEGENDE SOFTWARE („GBS RETIREMENT MANAGER“) NUTZEN BZW. INSTALLIEREN KÖNNEN, MÜSSEN SIE DIE FOLGENDE VEREINBARUNG EINHALTEN UND AKZEPTIEREN. SIE BESTÄTIGEN UND ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS SIE DURCH ANKLICKEN DES ANNEHMENODER INSTALLIEREN-BUTTONS ODER ÄHNLICHER BUTTONS ODER LINKS, EINEN RECHTSVERBINDLICHEN VERTRAG ABSCHLIESSEN. SIE DÜRFEN DEN GBS RETIREMENT MANAGER UND DIE DAMIT VERBUNDENEN SERVICES DER GBS EUROPA GMBH ERST NUTZEN, NACHDEM SIE DIESE VEREINBARUNG UND SONSTIGE REGELN ANGENOMMEN HABEN, DIE DIE GBS EUROPA GMBH ERSTELLT UND ZU GEGEBENER ZEIT AUF IHRER WEBSITE ZUR VERFÜGUNG STELLT.

Diese Lizenzvereinbarung kann in unregelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die aktuell gültige Version wird auf <http://www.gbs.com/de/rechtliche-informationen> veröffentlicht. Durch die Nutzung der Software über die Veröffentlichung der aktualisierten Version hinaus erklären Sie Ihr Einverständnis mit den aktualisierten Bedingungen.

1. Lizenzeinräumung

Allgemein mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an der mit dem vorliegenden Lizenzabkommen gelieferten Software gewährt die GBS Europa GmbH (nachfolgend „GBS“) dem Anwender ein fortwährendes, nicht-ausschließliches Recht die Software auf derjenigen Anzahl von Maschinen zu installieren, als dadurch nicht die Anzahl an erworbenen Lizenzen, wie sie in den diesbezüglichen Dokumenten (Faktura, Registrierung) spezifiziert ist, überschritten wird. Der Anwender ist damit einverstanden, dass Kopien der Software ausschließlich für deren Einsatz in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Lizenzabkommen und / oder für Zwecke der Datensicherung angefertigt werden. Überträgt der Lizenznehmer das Nutzungsrecht so ist er selbst zur Weiternutzung nicht berechtigt und zudem verpflichtet, alle Kopien der Software und das gesamte schriftliche Begleitmaterial auf den Erwerber zu übertragen und den Empfänger auf die Bestimmungen der Lizenz-Vereinbarung zu verpflichten. Das vorliegende Lizenzabkommen ist bis zu seiner Kündigung durch einen Vertragsteil gültig. Der Anwender kann die Aufhebung durch Zerstörung der Software nebst Vernichtung aller angefertigten Kopien eigenständig herbeiführen, muss dies aber der GBS bzw. dem Vertriebspartner, über den er die Software bezogen hat, mitteilen. GBS hat das Recht zur Aufhebung des vorliegenden Lizenzabkommens, sofern der Anwender deren Bestimmungen missachtet. In diesem Falle verpflichtet sich der Anwender zur Vernichtung der Software nebst aller angefertigten Kopien. Die zu Demozwecken oder zum Produktiv-Betrieb mit einem gesondert bezogenen Lizenzschlüssel heruntergeladenen Softwareprodukte sowie die Software-Lizenz selbst berechtigen in keinem Fall zum Betrieb der Software-Produkte in einem sogenannten ASP (Application Service Provider) Modell (nachfolgend „ASP-Betrieb“ genannt), d.h. die Software darf nur zu eigenen Zwecken betrieben und nicht Dritten (auch nicht teilweise oder temporär und / oder als Dienst oder Dienstleistung) überlassen werden, es sei denn, es wurde mit GBS ein gesonderter Lizenzvertrag abgeschlossen, der den ASP-Betrieb einschließt sowie alle Einzelheiten des ASP-Betriebs regelt.

2. Urheberrecht

Die mit dem vorliegenden Lizenzabkommen gelieferte Software ist durch deutsches Urheberrecht geschützt. Der Anwender erklärt sich damit einverstanden, dass er kein Recht am geistigen Eigentum, d.h. der Software, erwirbt. Der Anwender erwirbt also nur ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Des weiterem akzeptiert der Anwender, dass die GBS der alleinige Inhaber der ausschließlichen Urheberrechte an der Software ist. Der Anwender gewährleistet, dass eventuelle Kopien der mit dem vorliegenden Lizenzabkommen gelieferten Software die gleichen (identischen) Urheberrechtsvermerke, wie Sie in dem vorliegenden Lizenzabkommen bzw. bei Ausführen der Installationsroutine der Software spezifiziert sind, enthalten.

3. Beschränkungen im Hinblick auf Zurückentwicklung (Reverse Engineering)

Der Anwender ist nicht berechtigt, die mit dem vorliegenden Lizenzabkommen gelieferte Software weder vollständig noch in Teilen zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, disassemblieren, zu modifizieren oder zu übersetzen. Die Vorschrift des § 69 d Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

4. Gewährleistung und Haftung

Die GBS gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, für die Dauer der Gewährleistungszeit, dass Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Software nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sein kann. Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist erforderlich, dass der kaufmännische Kunde seinen nach §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und den Fehler unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung oder Erkennen des Mangels der GBS schriftlich anzeigt. Ist der Kunde kein Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Ware oder im Falle der Versendung ab Übergabe an das Transportunternehmen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Kunden durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte der Versuch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlgeschlagen sein, so ist der Käufer zur angemessenen Minderung des Kaufpreises oder wahlweise zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde der GBS eine angemessene Nachfrist per eingeschriebenen Brief gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch die GBS sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt sowohl für Schäden wie auch für Mangelfolgeschäden.

Bei Personenschäden und Verletzung einer Haupt- (Kardinal-)pflicht haftete die GBS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wenn und soweit die Haftung der GBS ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GBS. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Eine Gewährleistung dafür, dass der Kaufgegenstand in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet, wird nicht gegeben. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Auf Verlangen der GBS hat der Kunde im Gewährleistungsfall die beanstandete Ware unter genauer Angabe der Beanstandung und der Rechnungsnummer an die GBS zu versenden. Die insoweit entstehenden Kosten ersetzt die GBS im angemessenen Umfang. Der Kunde und die GBS stimmen darin überein, dass Softwareprogramme nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sein können. Zusätzliche Serviceleistungen vor Ort sind auch im Gewährleistungsfall zu vergüten. Zusätzlich in diesem Sinne sind alle Serviceleistungen, die von der Gewährleistung nicht umfasst werden.

5. Anwendbares Recht

Das vorliegende Lizenzabkommen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dem vorliegenden Lizenzabkommen spezifizierten Klauseln unwirksam / nichtig sein, berührt dies nicht die Anwendbarkeit der übrigen Klauseln. Im Falle der Unwirksamkeit / Nichtigkeit einzelner Klauseln findet die gesetzliche Regelung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen Anwendung.

7. Vollständigkeit

Das vorliegende Lizenzabkommen stellt hinsichtlich der Lizenzierungsmodalitäten der Software die vollständige Übereinkunft zwischen dem Anwender und GBS dar. Alle diesbezüglichen früheren mündlichen und / oder schriftlichen Absprachen auch mit Vertriebspartnern von GBS sind damit gegenstandslos. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.